

Zur Kulturgeschichte der Mühle

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **110 (1980)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Kulturgeschichte der Mühle

(Nach einem in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
am 15. Februar 1977 gehaltenen Vortrag.)

Von Peter Liver

Einleitung

1. Die Wassermühle, mit der wir uns befassen, war bei uns noch vor hundert Jahren eine Erscheinung, die das Landschafts- und Siedlungsbild prägte und durch ihr Geklapper zusammen mit dem Rauschen des Baches die Stille der dörflichen Umgebung lockerte und belebte. Vor allem war die Mühle eine für die Ernährung, Bekleidung und Ausstattung der Bevölkerung unentbehrliche Einrichtung. An Zahl und Lebensnotwendigkeit übertrafen die *Getreidemühlen* mit ihren Nebeneinrichtungen (Stampfe, Reibe, Relle) alle anderen Mühlen.

Als Mühlen wurden alle Trieb- oder Radwerke, also alle mit der Wasserkraft betriebenen mechanischen Einrichtungen bezeichnet. Neben der Getreidemühle stehen

die Sägemühle, die mechanische Holzsäge,

die Rindenmühle zur Herstellung der Gerberlohe (Lohmühle),

die Malzmühle für die Herstellung des Biers,

die Textilmühlen zur Bearbeitung der Gespinstpflanzen, namentlich von Hanf und Flachs, nämlich die Bläue oder Pleue (franz. battoir) zum Brechen und Schlagen der Flachs- und Hanfpflanzen, die Walkmühle (fulla) zur Bearbeitung der gewobenen Tücher,

die Ölmühle, in der Flachs (Leinsamen), Raps und Nüsse, im Süden die Oliven ausgepresst wurden,

Metallbearbeitungseinrichtungen: Hammerschmiede, Schleifwerke, Nagelschmiede,

Mühlen für die Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände: die Papiermühle, die Pulvermühle, die Gipsmühle.

Für die Bezeichnung aller dieser Triebwerke als Mühlen ist das englische Wort «mill» bezeichnend. Es bezeichnet nicht nur die Mühle, sondern die Fabrik oder den Gewerbebetrieb schlechthin.

Die Wasserläufe, namentlich die Bäche, waren in Graubünden wie anderwärts mit Mühlen dicht besetzt. Dies wissen wir aus Geschichtsquellen und aus der Tradition, den Überresten von Mühlen und aus den vielen Flurnamen, die darauf hinweisen.

Die umfassendste wissenschaftliche Arbeit über Bündner Mühlen ist die Dissertation von Raymund *Vieli*, Die Terminologie der Mühle in Romanisch-Bünden, 1927. Eine eingehende Einleitung orientiert über die Funktion und Geschichte der Mühle im allgemeinen. Mit 45 photographischen Mühlenbildern werden die verschiedensten Typen, Bestandteile und Zubehörden der Mühlen veranschaulicht. Als Hauptverbreitungsgebiete erscheinen da die Surselva und das Unterengadin. Als *Vieli* seine Mühlenreisen machte, war noch vieles intakt, was inzwischen zugrundegegangen und verschwunden ist. Später haben sich auch andere Philologen den Mühlen zugewendet. Der Freiburger Romanist Prof. Paul *Aebischer* hat die Bezeichnungen für die Mühlen in den frühmittelalterlichen Urkunden Oberitaliens 1932 untersucht. Emil W. *Stäheli* behandelte in seiner Zürcher Dissertation 1951 die Terminologie der Bauernmühlen im Wallis und in Savoyen.

Die Bezeichnung *molendinum* in den Urkunden statt *mola* und *molina* hält *Aebischer* für einen Germanismus aus der karolingischen Kanzlei.

Für die Feststellung der Standorte abgegangener Mühlen sind, wenn urkundliche Nachrichten, mündliche Tradition und Überreste fehlen, die Flurnamen die wichtigste Quelle. Andrea *Schortas* Rätisches Namenbuch (I 1939 und 1979, II 1964) bietet sie uns in reicher Fülle dar.

Die historische Mühlenliteratur hat enormen Umfang. Das mehrseitige Literaturverzeichnis von Prof. Karl S. *Bader* in seiner Rechtsgeschichte des Dorfes III (1973) könnte leicht vermehrt werden. Davon sehe ich ab und nenne zunächst nur einige neuere Schriften von allgemeiner Bedeutung:

Bloch Marc, Avènement et conquêtes du moulin. Annales d'histoire économique et sociale 7, 1935; in italienischer Übersetzung: Lavoro e tecnica nel Medioevo, Bari 1972, ed. Gian Luzzato;

Keller Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes, Frauenfeld 1912;

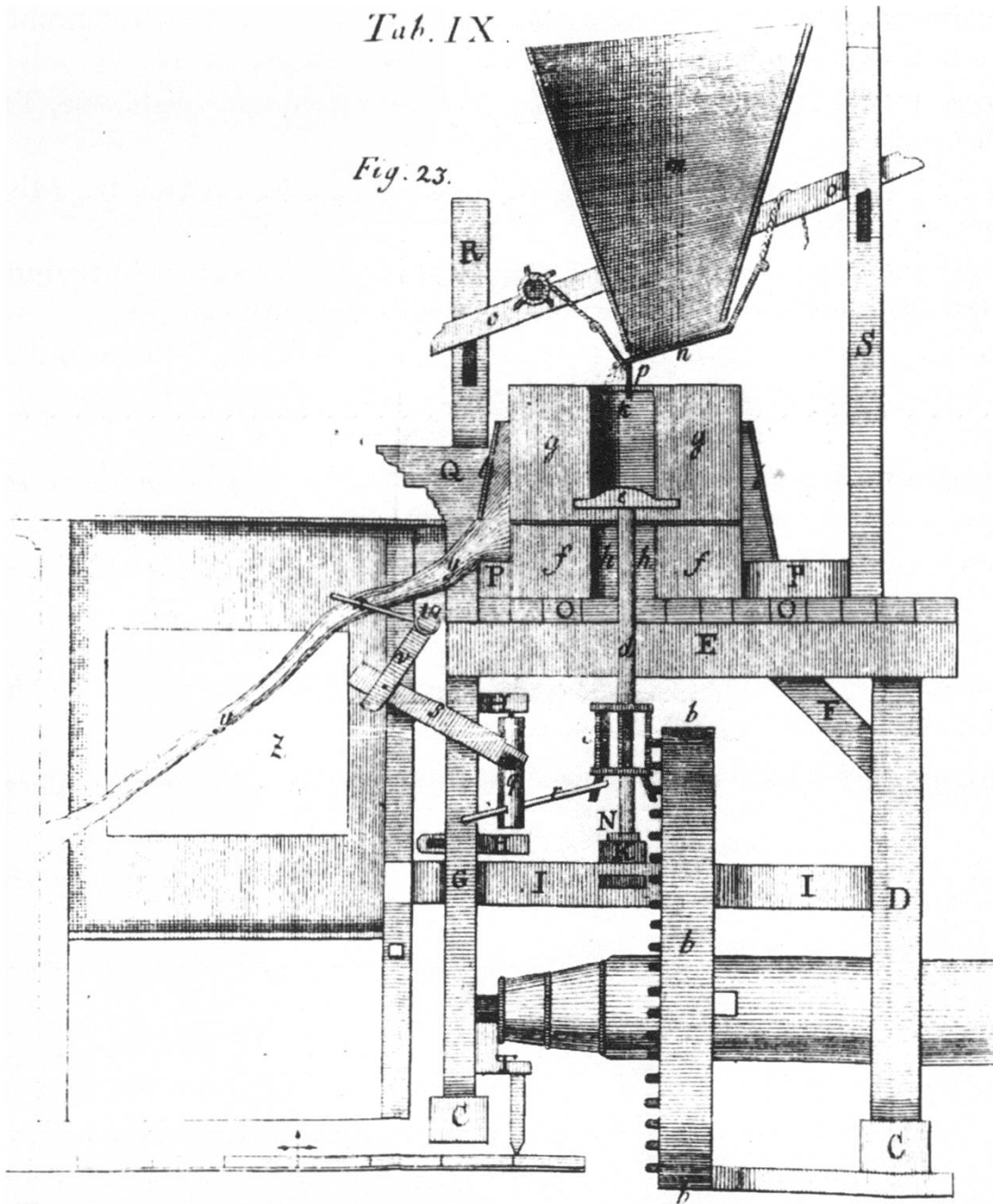
Ribaud A., Le moulin féodal, Berner Diss., Lausanne und Genf 1920;

Geiser Karl, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke, Zeitschr. f. schweiz. Recht n. F. 30–32; Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern, Zeitschr. des bern. Juristenvereins 45, 1909;

Koehne Carl, Die Mühle im Rechte der Völker. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure, Band 5, 1913;

Tab. IX.

Fig. 23.



- | | | | |
|---|-------------------------|---|---------------------|
| b | Kammrad | h | Büchse |
| c | "Quirl" (Stockgetriebe) | l | "Lauf" (Zarge) |
| d | Mühleisen | k | Warzenring (Pfanne) |
| e | Haue (Dexl) | y | Mehlbeutel |
| f | Bodenstein | z | Beutelkasten |
| g | Läufer | | |

Zeichnung und Angaben sind aus dem Werk von Huth über den Mahlmühlenbau entnommen.

Feldhaus Franz Maria, Ing., Die Maschine im Leben der Völker, Sammlung Wissenschaft und Technik des Verlags Birkhäuser, Basel, 1954;

Gille Bertrand, Le Moulin à eau, une révolution technique médiévale, Technique et Civilisation vol. III no. 1, 1954;

Kohl Werner, Recht und Geschichte der alten Mühlen Münchens, Miscellanea Bavarica Monacensis 65, 1969.

Aus der bündnerischen historischen Literatur mit wertvollen Mitteilungen zur Mühlengeschichte nenne ich die folgenden Veröffentlichungen:

Gähwiler Adolf, Von alten Mühlen in Graubünden, mit Bildern und dem Schnitt einer Mühle mit Legende. Bündner Zeitung 31. Dezember 1977;

Meng J. U., Die Trimmiser Mühlenbriefe, BM 1972, S. 267 ff;

Darms Flurin, Enzatgei dils mulins da Trin, im Calender per mintga gi, 1973;

Sutter S., Mühlengeschichte der Gemeinde Versam, BM 1933, S. 14 ff;

Gadmer N. und *Engi* Hans, Die Mühle im Heimatmuseum Davos, Davoser Revue 1952, Nr. 5/6;

Tognina Riccardo, Lingua e coltura della Valle di Poschiavo, 1967;

Simonett Christoph, Das Bauernhaus in Graubünden II, S. 72 mit der Abbildung einer Mühle mit horizontalem Wasserrad;

Für *Chur* sind ausser den Quelleneditionen zum Mittelalter besonders zu nennen:

Schorta Andrea, Das Landschaftsbild von Chur im Mittelalter, Festschrift Jakob Jud, 1942;

Simonett Christoph, Die Geschichte von Chur von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters, JHGG 1975 und separat.

Aus diesem Schrifttum ergibt sich einiges über die Verbreitung und Bedeutung unserer Mühlen. Daraus mag hier vorläufig folgendes erwähnt werden. In Arezen (Gemeinde Versam) bestanden 10 Mühlen, drei waren in Sculms (zuvorderst auf der rechten Seite der Rabiusa, des Safier Talflusses). Eine dieser Sculms'er Mühlen hat Sebastian Lötscher, damit sie erhalten bleibe, nachdem sie nicht mehr gebraucht wurde, dem Heimatmuseum Davos geschenkt, wo sie 1951 in einem eigenen kleinen Holzhaus neben dem Museum aufgestellt und eingerichtet wurde. An der Innenwand des Häuschens hängt eine gedruckte Mühlenkarte von Davos, in der 25 Standorte von Mühlen in der Landschaft (Gemeinde) eingezeichnet sind. Mühlen standen auch in unseren Hochtälern, in denen kein Getreide gepflanzt werden konnte, wie im Rheinwald und in Avers. Der Bach, der vom Fopperhorn nach Juf (2133 m ü. M.) herunterfließt, heisst immer noch Mühlbach. Importiert oder zugekauft wurde eben nicht Mehl, sondern Korn, das zu Hause vermahlen wurde. Noch dichter als in der

Landschaft Davos dürften die Mühlen in anderen Talschaften gestanden haben, wo der Ackerbau im Mittelalter und auch noch später der wichtigste Produktionszweig der Landwirtschaft war, wie im Domleschg und am Heinzenberg, in der Surselva und ganz besonders im Unterengadin.

Meine Grossmutter hat als junge Frau in Flerden noch selber das Korn in der eigenen Mühle gemahlen, etwa in den Jahren 1865 bis 1870. Ihr Vater, der Pfarrer Johannes Marx, war der Sohn des Müllers von Araschgen. Er, der bis ins hohe Alter über eine ungewöhnliche Körperkraft verfügte, soll, wie mir die Grossmutter erzählte, als Kantonsschüler öfters einen Sack Korn von Chur nach Araschgen hinauf getragen und am Morgen vor der Schule das Mehl nach Chur gebracht haben. Der Araschger Müller mahlte, wie es scheint, billiger als die Churer Müller.

Von den vier oder fünf Flerdner Mühlen waren in meinen Bubenjahren noch zwei im Betrieb, die eine auch noch später. Sie besteht heute noch, aber nicht mehr am alten Standort, sondern in Masein, doch mahlt der Pächter der «Bergmühle» nicht mehr. Im Unterdorf Masein wird eine kleine Mühle mit industriell hergestelltem Mahlwerk noch immer betrieben, zur Hauptsache zum Mahlen von Futtergerste. An die Stelle des Rades ist aber längst eine Turbine getreten. Die Dorfbäche werden arm und ärmer an Wasser.

Da wir kein Bündner Mühlenbuch haben, kennen wir die Zahl der Mühlen vor dem Aufkommen der grossen industriellen Mahlwerke und vor dem Rückgang der Selbstversorgung und des Getreidebaues nicht. Im Kanton Thurgau gab es 168 Mühlen im Jahre 1825 und 180 im Jahre 1860 (einschliesslich der Nuss- und Lohmühlen). Im Jahre 1828 wurden 238 Berufsmüller und 33 Mühlenmacher gezählt. (*Wegelin* H., Veränderung der Erdoberfläche innerhalb des Kantons Thurgau in den letzten 200 Jahren. Mitteilungen der thurg. naturforschenden Gesellschaft, Heft 21 (1915), S. 114f.; *Nater* Hans, Die alten Mühlen im Thurgau, Weinfelden 1971, reich illustriert.)

In Graubünden ist die Zahl der Getreidemühlen sehr viel grösser gewesen, weil es zum grössten Teil kleine Bauernmühlen waren; die hauptberuflich betriebenen Mühlen waren deshalb verhältnismässig gering an Zahl.

2. Dass Gegenstand dieser Abhandlung die *Kulturgeschichte* der Mühle sein soll, bedarf eines Wortes der Erklärung. Kulturgeschichte erklärt geschichtliches Sein und Werden aus dem Zusammenwirken aller oder doch mehrerer Faktoren verschiedener Lebensbereiche. Zu diesen gehören nicht etwa nur Religion, Philosophie und Literatur, sondern auch Recht, Wirtschaft, Verkehr und Technik, politische Aktion und soziale Geltung.

Die Mühle war wirtschaftlich eine Lebensnotwendigkeit, rechtlich eine Institution des Gewerberechts und des Wasserrechts, als mechanische Anlage und Einrichtung das Ergebnis einer langen technischen Entwicklung. Aus der Müllerei erwächst schliesslich ein besonderer Berufsstand mit eigenartiger Stellung im Recht, in der Gesellschaft und im Volksbewusstsein. Die Mühle ist einerseits eine idyllische, andererseits auch eine abseitige Örtlichkeit ausserhalb der dörflichen Ordnung und Konvention und der gegenseitigen nachbarlich-moralischen Kontrolle. Sie ist die Stätte der Begegnung aller Schichten des Volkes, auch der missachteten und gemiedenen.

So darf die Mühle sehr wohl als kulturgeschichtliche Institution gelten.

I. Entstehung, Verbreitung und Ausbau der Wassermühle

Die Wassermühle ist das Produkt einer langen technischen Entwicklung seit der prähistorischen Zeit. Ihr Vorläufer und auch noch ihr Begleiter durch viele Jahrhunderte bis in die Neuzeit hinein ist die Handmühle: der Mörser, der Schiebstein (*mola trusatilis*), dann die Drehmühle (*mola versatilis*), schon eine *mechanaria*, bewegt mit der menschlicher Körperkraft. Die Arbeit mit ihr war mühselig. Sie wurde im Altertum meistens von Frauen, den Mägden, vielfach von Sklaven besorgt. Den freien Mann hätte sie entwürdigt. Als man zur Drehmühle gekommen war, wurde diese so vergrössert, dass Pferde, Esel, Ochsen eingespannt wurden. Auch die Verwendung der tierischen Zugkraft war erst nach langen Zeiten menschlicher Quälerei an der Mühle gelungen. Ein französischer Forscher sprach von der Erlösung des Menschen durch das Tier. Dies also sind die Mühlen der griechischen und der römischen Antike. Aber noch in der Neuzeit wurden Verbrecher zur Strafe in die Mühle eingespannt und fast oder ganz zu Tode gemartet.

Das Tier und auch der Mensch wurden bei den Römern durch Befestigung eines kreuzförmiges Holzes am Halse daran gehindert, vom Mahlgut zu fressen. Im Deuteronomium (5. Buch Mosis) heisst es dagegen: «Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden» (24,1; 25,4). Im gleichen Buch kommt die Unentbehrlichkeit der Mühle für die Existenz von Land und Volk im Pfändungsverbot zum Ausdruck: «Du sollst nicht zum Pfande nehmen den unteren und oberen Mühlstein, denn damit hättest du das Leben zum Pfande genommen».

Die Wassermühle ist bei den Römern noch während Jahrhunderten unserer Zeitrechnung keine Einrichtung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Warum wohl? Man könnte geneigt sein, anzunehmen, dass sie noch nicht bekannt gewesen sei. Dies wäre aber ein Irrtum. *Strabo*, der griechische Geograph, der 20 n. Chr. in Rom gestorben ist, hat berichtet, dass Mithridates, der König von Pontus, in seinem Park zu Kabira am Schwarzen Meer eine Wassermühle gehabt habe. *Vitruvius*, der römische Architekt und Ingenieur der augusteischen Zeit, hat in seinem grossen Werk *De architectura* diese Wassermühle beschrieben (X 257). Es war die Wassermühle mit dem unterschlächtigen Wasserrad, dem Kammrade und dem kleinen Zahnrad zur Transformation der vertikalen in die horizontale Bewegung des Mühlsteins (Läuferstein). Nur scheinen die beiden Mühlsteine nicht eben, sondern trichterförmig angeordnet zu sein. Eine lateinische Bezeichnung für diese Mühle gab es noch nicht. Vitruv nennt sie mit dem griechischen Ausdruck *Hydraletes*.¹ Die technische Voraussetzung für die Verwendung der Wassermühle hätte also durchaus bestanden.

Wahrscheinlich ist die Wassermühle mit dem horizontalen Wasserrad die ältere. Sie war einfacher zu konstruieren, weil die Umsetzung der vertikalen in die horizontale Bewegung nicht nötig war. Das sich horizontal drehende Wasserrad ist denn auch neben dem vertikalen immer verwendet worden, solange es Wassermühlen gab. *Vieli* hat noch ein halbes Dutzend solcher Mühlen gesehen. Auch *Simonett* führt es uns noch vor. In Südfrankreich gab es in der Neuzeit ganze Zonen, in denen die horizontalen Wasserräder vorherrschten. Sie waren nicht Zeugen einer primitiven Vorzeit, sondern Importe des 16. und 17. Jahrhunderts. Jedenfalls hängt ihre Verwendung auch von der Eignung des Wasserlaufes für sie ab.

Dass sich die Wassermühle im antiken Rom nicht verbreitete, hat wirtschaftliche und soziale Gründe. Die mittel- und süditalienischen Wasserläufe, zum grösseren Teil torrentes, die im Sommer trocken lagen, luden zum Mühlenbau nicht besonders ein. Gleichwohl sind im Mittelalter viele Mühlen an ihnen gebaut worden.² Entscheidend war, dass kein genügender wirtschaftlicher Anlass für die Umstellung von der tierischen und menschlichen auf die Wasserkraft bestand, solange auf den Sklavenmärkten Arbeitskräfte nach Bedarf für die Gutshöfe beschafft werden konnten und sich in Rom ein massenhaftes Proletariat ansammelte.

Im 6. Jahrhundert aber, nach der Völkerwanderung, befand sich Rom in einer anderen Situation, die durch ein bestimmtes Ereignis schlagartig beleuchtet wird. Die Ostgoten belagerten 537/38 Rom, das von Belisar, dem Feldherrn

¹ Hydraletes – ὕδραλέτης (ἀλέτης; = mahlend; ὕδωρ = Wasser).

² Petrucci Armando, Origine e primi sviluppi del mulino, in *Acque, Bonifiche, Costruzioni* 29 (1960) S. 325 ff.

des oströmischen Kaisers Justinian, verteidigt wurde. Die Belagerer brachen die 14 Wasserleitungen ab, die zum Janiculus führten, wo sich die Mühlen befanden, welche der Versorgung Roms dienten. Belisar liess zum Ersatz der stillgelegten Mühlen im Tiber Schiffsmühlen erstellen, die am Ufer befestigt waren, und konnte mit ihnen die Herstellung des notwendigen Mehls sichern.

Schiffsmühlen hat es im Mittelalter und auch in der Neuzeit noch an den Flüssen Frankreichs und Spaniens gegeben. Don Quijote kämpfte nicht nur gegen Windmühlen, sondern nicht weniger tollkühn gegen Schiffsmühlen im Ebro. Im mittelalterlichen Frankreich war *Toulouse* an der Garonne ein grosses Zentrum der gewerblichen Müllerei. Ende des 12. Jahrhunderts hatte es 60 Schiffsmühlen, die dann durch 43 Festlandmühlen ersetzt wurden, weil sie die Schifffahrt behinderten und weil sie durch das Hochwasser stets gefährdet waren. Auch in der Schweiz ist eine Schiffsmühle bezeugt, nämlich in der Aare bei Gippingen im Aargau, 1399.

Erfunden wurde die Wassermühle, wie gesagt, im Altertum. Als lebensnotwendige Einrichtung verbreitet hat sie sich erst im Mittelalter. Dafür bestanden neben den wirtschaftlichen und sozialen Gründen gute hydrologische Voraussetzungen. Italienische Historiker sagen:

«Rom mit seinen mittel- und süditalienischen Gebieten ist das Land der Sonne; die transalpinen Gebiete sind das Land des Wassers».

Dabei ist an die grossen ständig fliessenden Wasserläufe gedacht. Die Lombardei wird man unter diesem Gesichtspunkt zum Norden zählen dürfen.

Die Verbreitung der Wassermühle nördlich der Alpen vollzieht sich in der Zeit vom 6. bis 11. Jahrhundert. Aber schon für das 4. Jahrhundert ist eine gewaltige Mühlenanlage in der Provence³ und eine kleinere an einem Nebenfluss der Mosel bezeugt⁴. *Gregor von Tours* (†594) erwähnt in seiner *Historia Francorum* die Wassermühle, aber noch als eine seltene Erscheinung. In den Volksrechten der fränkischen Zeit, den *leges barbarorum*, erscheint dann die Mühle als eine unter besonderem Schutz stehende Einrichtung. Sie ist ein Ort höheren Friedens, dessen Bruch mit doppelter Strafe bedroht ist. Die Mühle kann auch zum Freihof werden. Das ist die Zufluchtsstätte für den flüchtigen Menschen, der als Missetäter verfolgt wird. Vor der Freistätte ist den Verfolgern Halt geboten. Nur dem Richter ist der Mann zu stellen. Die Mühle ist hierin nach der *Lex Baiuvariorum* (II § 12 und IX § 2) der Schmiede, der Kirche und dem herzoglichen Hof gleichgestellt, «quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentes».

³ Gille B., S. 4 mit Bild der Überreste der Anlage des Moulin de Barbegal.

⁴ *Ausonius* Decimus Magnus († 393) in seiner Dichtung *Mosella*. Ausonius war Prinzenenerzieher in Trier gewesen.

Die Ausbreitung vollzog sich von Südwesten nach Nordosten. Es wird berichtet, dass im Jahre 770 in Thüringen die erste Mühle gebaut worden sei, und zwar von einem bayrischen Kriegsgefangenen. Die Siedlung am Ort dieser Mühle wurde zur Stadt Mühlhausen an der Unstrut. Der St. Galler Klosterplan um 820 zeigt zwei Räume für molae. Das sind jedoch nicht Wassermühlen, sondern Handmühlen. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Kloster noch keine Wassermühle betrieben habe; die hätte einen anderen Standort, eben an einem geeigneten Wasserlauf, haben müssen. Der gründlichste Forscher auf dem Gebiete des frühen Mühlenrechts, Carl *Koehne*, hat besonderes Gewicht auf die Tatsache gelegt, dass die Fluchtburgen, welche zum Schutze gegen die verheerenden Raubzüge der Normannen errichtet wurden, so angelegt worden seien, dass in ihnen Mühlen betrieben werden konnten. In unserem Reichsgutsurbar des 9. Jahrhunderts sind mehrere Mühlen erwähnt. Die früheste urkundliche Erwähnung einer der Churer Mühlen geht auf das Jahr 1150 zurück. In dieser Zeit waren die Mühlen sicher schon sehr zahlreich. Im Jahre 1066 hatten die Normannen das angelsächsische England erobert und 1086 waren im Domesday Book 5624 Mühlen an 3000 Orten verzeichnet. Auf dem Festland mit ausgedehnterem Ackerbau war das Netz der Mühlen sicher dichter. Die älteste bekannte Mühlenordnung ist die des Klosters Corbie in Nordfrankreich von 822. Nach ihr bilden die Mühlen mit 6 Rädern die Lehenseinheit, die mit 3 Rädern ein Teillehen.

In dieser Zeit und weit über sie hinaus war der Bau einer Mühle mit ihrer Einrichtung, namentlich auch die Beschaffung des Mühleisens, ein kostspieliges Unternehmen. Auch der Transport und dann die Herrichtung der Mühlsteine verlangten grossen Einsatz an Arbeit und Gerät. Ein Einzelner oder auch eine Gruppe von freien Leuten verfügte nicht über diese Mittel. Es waren die *Grundherren*, welche in den Urkunden als Eigentümer der Mühlen erscheinen. Die Mühle des früheren Mittelalters ist eine grundherrschaftliche Einrichtung. Dass auch Mühlen freier bäuerlicher Nachbarschaften bestanden, kann freilich nicht ausgeschlossen sein. Aber sie hätten keine urkundliche Erwähnung gefunden. Es sind vor allem die grossen geistlichen Grundherrschaften, insbesondere die Klöster, deren Urbare (Einkünfteverzeichnisse), Lehens-, Kauf- und Schenkungsurkunden Mühlen zum Gegenstand haben. Der Betrieb, der Unterhalt und die Reparaturen erforderten sorgfältige Arbeit und handwerkliches Können. Der Eigenbetrieb mit unfreien Leuten als Mühlenknechten bewährte sich nicht. Deshalb sind die Mühlen der weltlichen und geistlichen Herren schon frühe freien und unfreien Leuten *verliehen* worden, welche den Betrieb auf eigene Rechnung führten und deshalb zu ihm bessere Sorge trugen. Dem

Leihherrn hatten sie die Gegenleistung in Naturalabgaben (Korn, Fleisch, Tuch, Wein) zu entrichten. Aber solange die Leihe kündbar war oder auf kurze Zeit gestellt war, hatte der Müller noch nicht das richtige Interesse an einer guten Bewirtschaftung. Das hatte er erst, wenn er sicher war, dass die Mühle ihm und seinen Nachkommen nicht entzogen werden konnte. Diese Sicherheit und die Gewähr, dass der Zins nicht periodisch erhöht werden konnte, gab ihm die *Erbleihe*, die sich denn auch früher als für die Bauerngüter durchgesetzt hat und zur typischen Mühlenleihe geworden ist.

Die Naturalabgaben, die der Müller dem Grundherrn zu leisten hatte, sind am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit vielfach in Geldzinse umgewandelt worden. Das konnte auch im Interesse des Grundherrn liegen. Dass sich der Wert des Geldes durch alle Jahrhunderte hindurch kontinuierlich verminderte, ist den Zeitgenossen noch im 15. und 16. Jahrhundert nicht bewusst geworden. Aber diese unmerkliche Inflation vollzog sich doch. Sie wurde schliesslich zum ruinösen Schaden des Grundherren und zur glückhaften Entlastung des Bauern – und des Müllers.

Im bernischen Gebiet erscheint als typischer Mühlenzins der «Müllibarg», das Mühleschwein. Wenn der Wert dieses Tieres im 15. Jahrhundert in Geld umgewandelt wurde, hat sich dieser Zins bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die eidgenössische Währung eingeführt wurde, auf den lächerlichen Betrag von 1,63 Fr. reduziert, der aber von der Amtsschaffnerei bis auf unsere Tage genauestens eingezogen wurde.

Doch kehren wir zurück in die Grundherrschaft!

Für die Grund- und Territorialherren waren die Mühlen Finanzquellen von erheblicher Bedeutung gewesen. Voraussetzung eines guten Ertrags, aus dem die baulichen Aufwendungen gedeckt und ein Gewinn für den Herrn wie für den Müller erzielt werden konnte, war ein möglichst hoher Grad der Ausnutzung (Auslastung). Er wurde mit dem *Mühlenbann* gesichert.

In der Geschichte der Grundherrschaft ist die *Bannbezirkbildung* ein wichtiger Vorgang. Sie bestand in der Arrondierung der Liegenschaften, die in Gemengelage sich befanden (Dreifelderwirtschaft). Dies geschah durch den Abtausch mit anderen Grundherren und durch den Erwerb von Boden. Die geistlichen Stifte vermehrten und arrondierten ihr Grundeigentum namentlich mit dem Empfang von Zuwendungen zum Heile der Seele (Seel- oder Jahrzeitstiftungen). Auch gelang es den Grundherren, ihre Schutz- und Befehlsgewalt auf freies Eigen und freie Leute auszudehnen. «Luft macht eigen» ist das mittelalterliche Sprichwort, das besagt: Wer immer innerhalb des Grundherrschafts- und Gerichtsbezirks wohnt oder sich niederlässt, muss sich in die

Stellung der hörigen und eigenen Leute begeben und dem Hofrecht unterstellen. Das ländliche Gewerbe, das Mahlen, Schmieden, Walken, Gerben und Wirten bedarf der herrschaftlichen Bewilligung und wird mit dem Bann ausgestattet, kraft dessen nur diese bewilligten Gewerbebetriebe von den Leuten des Herrschaftsgebietes benutzt werden dürfen. Alle Bauern sind verpflichtet, ihr Korn nur in der herrschaftlichen Lehensmühle mahlen zu lassen. Die Herren führen einen steten Kampf gegen die Verwendung von Handmühlen in den Bauernhäusern. Sie ganz zu verdrängen, ist ihnen zwar nie gelungen.

Vielfach waren die Müller auch Pferdehalter, wie im bernischen Herrschaftsgebiet. Sie holten mit dem Pferdegespann das Korn bei den Bauern ab und verfuhr dann auch das Mehl unter ihren Kunden. Dabei konnten sie manchmal der Versuchung nicht widerstehen, in das Banngebiet benachbarter Mühlen einzufahren. Dies führte zu Streitigkeiten. Die Obrigkeit musste eingreifen. Sie erliess eine Kehrordnung und versuchte sie durchzusetzen.

Wenn man bedenkt, dass zu den Getreidemühlen alle die anderen Triebwerke der verschiedensten Art und Funktion hinzukamen,⁵ begreift man, dass diese Bannbetriebe für die Herrschaft neben der finanziellen auch ihre politische Bedeutung hatten.

Dafür haben wir ein Zeugnis aus dem Thurgau, wo sich die Stadt Zürich in scharfer Konkurrenz mit dem Abt von St. Gallen befand und im 16. und 17. Jahrhundert aus konfessionellen Gründen zu verhindern suchte, dass Mühlen in ihrem Herrschaftsgebiet mit St. Galler Klosterleuten besetzt wurden.

Als nach der Französischen Revolution auch in der Eidgenossenschaft Gewerbefreiheit verkündet wurde und vorübergehend die Erhebung von Wasserzinsen eingestellt wurde, verlegten sich die städtischen Obrigkeiten auf die Erhebung von Gebühren, die mit polizeilichen Gründen gerechtfertigt wurden. Jede gewerbliche Tätigkeit wurde mit Gewerbetaxen belegt. Aus solchen Taxordnungen ersieht man, wie mannigfaltig die Betätigungen gewesen sind, die ehemals unter dem herrschaftlichen Bann gestanden hatten. Als Beispiel dafür kann etwa die solothurnische Verordnung vom Jahre 1804 über die Abgaben auf zu bewilligende Einschläge, Feuerrechte, Hausbauten und Wasserfälle (Stauanlagen zur Nutzung der Wasserkraft) gelten, wofür angeführt und als Mühlen bezeichnet werden: *Rennfeuer (Eisenschmelze), Hammerschmieden, Glashütten, Esse-Rechte, Ölen, Walken, Bleichen, Stampfen, Reiben.*

⁵ 1320 wird die erste «Eisenmühle» (Hammerschmiede) erwähnt. 1341 kommt ein «waldsmyd mit isen» auf die Frankfurter Messe. Die Walke, «fulla quae dicitur walcha» ist 1244 für Rheinfelden urkundlich bezeugt.

Mindestens seit dem hohen Mittelalter ist neben das grundherrschaftliche Wirtschaftsgebiet und das Hofrecht die Stadtwirtschaft und das Stadtrecht als besondere Art des Landrechtes getreten. Auch in der *Stadtwirtschaft* waren die Wassermühlen für Getreide und die übrigen Triebwerke lebenswichtige Einrichtungen. Die Sicherung des Wasserzuflusses war primäre Aufgabe der Stadtverteidigung.

In Bern bestanden 1670 8 Mühlen in der Matte, eine davon mit drei Mahlgängen, 12 Mühlen am Sulgenbach mit insgesamt 20 Mahlgängen und 9 Röllchen oder Rellen, eine Reihe von Mühlen auch am Stadtbach, von dem der Rat sagte: «Er hat uns so grosses gut gekostet».

Da die Berner Stadtmühlen auf Reichsboden standen und zum Teil ihr Wasser aus der Aare, «des Reiches Strasse», bezogen, waren sie Mannlehen. Das Mannlehen ist höheres Lehen nach Lehensrecht, nicht wie die grundherrliche Leihe, nach Hofrecht. Die ersten urkundlich bezeugten Inhaber solcher Mühlenlehen sind die Bubenbergs. Von ihnen gingen sie an die Stadt zurück und wurden von dieser geistlichen Orden verliehen.

In München, dessen Mühlenwesen von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert eine treffliche Untersuchung erfahren hat⁶, standen die Mühlen an 14 inneren und 10 äusseren Bächen, Nebenarmen der Isar. Es gab da Mühlen mit mehreren Mahlgängen und entsprechend vielen Rädern, 2–5 in der früheren Zeit. Im 18. Jahrhundert hatten die 10 grossen Mühlen je 8–10 Räder. Zu jeder Mühle gehörte eine Säge. Daneben gab es Lohstampfen, Eisen-, Messing- und Kupferhämmer, Schleifmühlen, Papiermühlen und dann die Malzmühlen, die hier nicht fehlen konnten. Besondere Beachtung verdienen die Papiermühlen. Die bekannteste Papiermühle in der Schweiz war wohl die Papiermühle in Zürich in der Limmat auf dem Werd (Werd hiess allgemein eine Insel oder auch Halbinsel in einem Fluss). Hier ist es das Papierwerd am unteren Mühlesteig, der noch vor wenigen Jahrzehnten bestand. Die Papiermühle ist da 1470 durch den Umbau einer Getreidemühle entstanden. Sie wurde einem Zuger Papiermacher verliehen, der auch ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Sie steht dann von 1535 bis 1755 im Eigentum der Stadt, nachdem sie vorübergehend der Familie Grebel und dem Kloster Selnau gehört hatte. Durch die Zunahme des Buchdruckes stieg der Papierbedarf stark an. In Zürich kam der Buchdruck durch Christoph Froschauer, dem 1515 das Bürgerrecht geschenkt wurde, zu

⁶ Es ist das am Anfang zitierte Buch von Werner Kohl.

höchster Blüte.⁷ Ebenso gross wie in Zürich war die Papierfabrikation in Basel. Sie ist in einem umfangreichen Buch dargestellt: *Kälin Hans*, Papier in Basel bis 1500. Geschichte der Basler Papierherstellung 1433–1500, Basel 1974.

Die ersten Papiermühlen auf deutschem Boden sind, nachdem Spanien und Italien vorangegangen waren, 1390 in Nürnberg und 1398 in Chemnitz, da von Benediktinern, gebaut worden. Die erste in der Schweiz nachgewiesene Papiermühle stand zu Marly im Kanton Freiburg. Das älteste erhaltene Dokument auf Papier soll ein Fehdebrief gegen die Stadt Aachen vom Jahre 1302 gewesen sein. Obwohl das Papier auch in unserem rätischen Gebiet seit dem 15. Jahrhundert häufig verwendet wurde, sind doch die meisten unserer Urkunden weiterhin noch lange auf Pergament geschrieben worden.

In den Städten waren die Mühlen nicht Zwangs- und Bannmühlen, sondern gewerberechtlich herrschaftsfreie Betriebe. Den Landmühlen der Umgebung machten sie Konkurrenz, denn die dortigen Bauern durften ihr Korn auch in der Stadt mahlen lassen, und die Stadtmüller durften über Land fahren, von München aus «in die Schranne». Zu den Leistungen an die Stadt oder den Stadtherrn gehörte auch das sog. Scharwerk. Das sind Fuhrleistungen. Auch in den Städten waren die Müller Fuhrhalter. In München hatten sie dem Landesherrn und seinen höchsten Beamten für ihre Amtsreisen das Fuhrwerk und die Müllerknechte als Fuhrleute zu stellen, für den ersten Tag unentgeltlich, für die weiteren Tage gegen guten Lohn. Das war eine sehr willkommene Abwechslung und ein geschätzter Nebenverdienst.

Wenn die Stadtmühlen auch nicht herrschaftlicher Banngewalt unterworfen waren, waren sie doch dem städtischen Zunftzwang unterstellt. Die Müller bildeten zusammen mit den Bäckern die Zunft zu Pfisteren. Der Bäcker, der zugleich hatte Müller sein können, ist der Pfister (pistor ist der Stampfer, Inhaber der Stampfe). Die beiden Gewerbe konnten auch von einander getrennt und verschiedenen Zünften zugewiesen sein.

Strenge, in alle Einzelheiten eingehende Mühlenordnungen regelten das Gewerbe. Sie ordneten die Berufsbildung, die Prüfung mit dem Meisterstück, die ganze Hantierung, den Mahllohn, das Messen und Wägen, die Aufsicht durch Inspektion, manchmal auch die Sondergerichtsbarkeit, der Müller und Müllerknechte unterstellt sein konnten. Streng verboten war den Müllern der

⁷ Die Geschichte der Papiermühle auf dem Werd in Zürich ist enthalten in den Jubiläumsbänden der Zürcher Papierfabrik an der Sihl, 1938 und 1963. Emma und Leonhard *Caflisch* haben darin die Herstellung des Papiers dargestellt. Damit befasst sich auch die nat.-ök. Diss. Zürich 1927 von Max *Häusler*.

Handel mit Mehl und Korn, weil damit die Gefahr unrechtmässiger Bereicherung verbunden war und auch weil die Arbeitsteilung in der Zunftordnung es verlangte.

Mühlenordnungen haben wir in Bern von 1436 an, in München seit 1487. Der Mahllohn war für verschiedene Getreidearten und Mehlsorten in ungleicher Höhe festgesetzt. Er betrug, wo er am höchsten war, $\frac{1}{16}$ des Mahlgutes, wo er am tiefsten war, $\frac{1}{30}$. Ausnahmsweise, namentlich da, wo der Müller nur die Mühle zur Verfügung stellte und der Kunde selber mahlte, konnte er auch nur $\frac{1}{50}$ betragen.

Um das Jahr 1500 vollzog sich ein grosser Fortschritt in der technischen Einrichtung der Mühle. Er bestand in der mechanischen Beutelei zur Trennung von Mehl und Kleie. Diese hatte bis dahin mit dem Handsieb vorgenommen werden müssen oder dann schon mit einer mechanischen Vorrichtung, die aber von der Mühle getrennt war. Jetzt wurde der Mühle der Beutelkasten angeschlossen, in welchem der Mehlbeutel hing. Er wurde durch das Gabelzeug, das mit dem Mühleisen verbunden war, bewegt. Durch diese Bewegung entstand der «Dreischlag» (drei Schläge pro Umdrehung des Läufers). Das war die Schüttelbewegung, die das Mehl aussiebte. Dieses Schütteln und Rütteln war es und nicht der Mechanismus des Korntrichters, durch welches das vielbesagte und besungene Geklapper der Mühle zustandekam.

Die Mühlentechnik und das Mühlenhandwerk scheinen in der Schweiz in der Neuzeit einen hohen Stand erreicht zu haben.

Den Ruf, das schönste und reinste Weissmehl herzustellen, sollen im 18. Jahrhundert die Appenzeller gehabt haben.

II. Das Wasserrecht der Mühle

Nachdem wir die gewerberechtliche Sonderstellung der Mühle in der Grundherrschaft und in der Stadtwirtschaft und auch ihren erhöhten Friedensschutz in den Volksrechten der fränkischen Zeit und noch in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts betrachtet haben, soll nun gezeigt werden, dass der Betrieb der Mühle auch zur Ausbildung eines eigenen Zweiges des Wasserrechtes geführt hat.

Im römischen Recht war jeder ständig fliessende Wasserlauf ein öffentliches Gewässer. Nach dem Recht des fränkischen Reichs und der ihm nachfolgenden Reiche in Frankreich und Deutschland waren öffentliche Gewässer nur die dem

allgemeinen Verkehr dienenden schiff- und flössbaren Ströme und Flüsse. Sie waren des *Reiches Strasse*. Ihre Unterscheidung von den übrigen Wasserläufen nach diesem Merkmal besteht heute noch im französischen und formell auch im bernischen Recht.

Die nicht schiff- und flössbaren Wasserläufe der alten Zeit nennen wir markgenossenschaftliche Gewässer, weil sie ursprünglich von den Anwohnern und ihren wirtschaftlichen Verbänden frei genutzt werden konnten. Die *Lex Alamannorum*, das alamannische Volksrecht in der Fassung vom Anfang des 8. Jahrhunderts sagt: Wer eine Mühle oder irgendeine Wasserbaute (*clausura* = Stauvorrichtung zur Ableitung von Wasser aus dem Fluss oder Bach) erstellen wolle, sei dazu befugt, wenn er dies machen könne, ohne einem anderen Schaden zuzufügen; wenn er Grundeigentümer an beiden Ufern sei, brauche er niemanden zu fragen; wenn das jenseitige Ufer einem anderen gehöre, und er es nicht erwerben könne, müsse er dessen Zustimmung haben.⁸

Der *Sachsenspiegel* Eikes von Repgau (Repichowe) aus dem 13. Jahrhundert (nach neuester Ansicht 1223) enthält noch den Grundsatz des alten Volksrechts: «*Svelk water strames (stromweise) vlüt, dat is gemene to farene unde to vischene inne*» (Landrecht II 28 § 4). Doch zu gleicher Zeit lautet ein Spruch in Freidanks Bescheidenheit so:

die fürsten twingend mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt,
darzuo beide wilt und zam;
si taeten luft gerne alsam,
der muoz doch gemeine sin,
möchten si uns den sunnen schin
verbieten, ouch wint und regen,
man müesst in (ihnen) zins mit golde wägen
nû merket, waere die sunne min,
ir müestet zinsen alle ir schin.⁹

In der für Italien bestimmten *Constitutio de regalibus*, 1158 von Friedrich I. Barbarossa auf den Roncalischen Feldern bei Piacenza erlassen, wurden als Gegenstände des kaiserlichen Regals erklärt: *viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica* (Anlegestellen für Schiffe, Uferzölle, Hafengelder). In einer Urkunde vom folgenden Jahr für den

⁸ Das ist ein Grundsatz, der in einzelnen Kantonen bis in unser Jahrhundert Geltung hatte; im Kanton Zug bis 1922, im Kanton Glarus besteht dieses Anstösserrecht heute noch, ist aber dadurch unschädlich gemacht, dass die Wasserkräfte gesetzlich unter Enteignungsbann des Kantons gestellt sind, ohne dessen Bewilligung sie nicht genutzt werden können. *Liver P.*, Die Entwicklung des Wasserrechts in der Schweiz seit hundert Jahren, *ZSR n. F.* 71 I, S. 305 ff. und Rechtsgeschichtl. Abh. (1970) S. 156 ff.

⁹ Nach Jacob *Grimm*, *Deutsche Rechtsaltertümer* I, S. 345.

Bischof von Asti hat der Kaiser dann auch die *molendina* hinzugefügt und ihre Verleihung als Reichsregal beansprucht. Doch werden nur Mühlen an schiff- und flössbaren Wasserläufen gemeint sein.

Mit der Ausbildung der Grund- und Gerichtsherrschaften sowie dann der fürstlichen Landeshoheit geht das Recht der freien Nutzung auch der übrigen Gewässer unter. Die Verfügung über die Wasserkräfte wurde zum herrschaftlichen Regal. Der Spruch Freidanks hat sich erwahrt: «Der Wind ist des Herrn.» Auch die Errichtung von Windmühlen ist zum herrschaftlichen Regal erklärt worden.¹⁰ Viel grössere und allgemeinere Bedeutung hatte das Regal der Wassermühle. Das verliehene Wasserrecht erscheint noch nicht als selbständiges Recht. Verliehen wird gewöhnlich die Mühlestatt, das Grundstück mit der Befugnis zur Erstellung der Mühle und der Nutzung der Wasserkraft.¹¹

Als herrschaftliches Regal begegnet uns in den Quellen auch das Recht des Handels und des Transportes von Mühlsteinen.¹² Überall wo der gleiche Wasserlauf von verschiedenen Personen oder Gemeinschaften genutzt wird, sei es zum gleichen, sei es zu verschiedenen Zwecken, musste die Nutzung geregelt und so beschränkt werden, dass sich die rechtmässigen Nutzungen aller miteinander vertrugen. Das ist das Prinzip des Nachbarrechtes überhaupt. Aber zwischen den am gleichen Wasserlauf Nutzungsberechtigten ist eine viel stärkere gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich, die zu einer engeren Bindung als zwischen den Eigentümern von benachbarten Grundstücken führt. Der Wassernutzung ist, wie Johann Caspar *Bluntschli* immer wieder betont hat, der Zug zur Gemeinschaft eigen. Diese hat ihre Grundlage in der topographischen und hydrologischen Natur des Nutzungsobjekts.

In dreierlei Hinsicht müssen jedem Beteiligten Beschränkungen auferlegt werden:

a) im Verhältnis Obermüller–Untermüller.

Dieses Verhältnis hatte der Prozess zum Gegenstand, welcher in ganz Europa so grosses Aufsehen erregt hat wie kein anderer. Es ist der Prozess des Müllers Arnold in Preussen zur Zeit Friedrichs des Grossen.¹³

Der Obermüller ist verpflichtet, das Wasser nach dem Gebrauch möglichst unvermindert und auch unverschmutzt dem Untermüller zukommen zu lassen.

¹⁰ Die im Orient längst bekannte Windmühle ist in Europa erst spät eingeführt worden. In Frankreich, Holland und Deutschland wurde ihre Zahl erheblich. Da und dort stand die Windmühle auf dem Wall der Stadtbefestigung. Speyer liess 1393 von einem Holländer eine Windmühle bauen.

¹¹ *Liver P.*, Die Entwicklung des Wasserrechts, Rechtsgeschichtl. Abhandlungen, S. 186 f.

¹² *Liver P.*, Mühlenrecht und Mühlenprozesse in Graubünden, Bündner Jahrbuch 1978, S. 19.

¹³ *Liver P.*, Der Prozess des Müllers Arnold, *ZBJV* 82 (1946) und *Privatrechtliche Abhandlungen* (1972) S. 407 ff.

Dem Untermüller ist jeder Rückstau, der dem Obermüller das Gefälle beeinträchtigt, verboten. Allen dienende Vorrichtungen, die Stauanlage nach Massgabe des Eich- oder Haimpfahles und auch die Zuleitung sind gemeinsam zu unterhalten. Die Gemeinschaft aller Nutzungsberechtigten kann als Genossenschaft organisiert sein. Die Wassergenossenschaften sind in den Rechtsquellen eine sehr häufige Erscheinung, und zwar bis auf den heutigen Tag.¹⁴ In der Gegenwart ist ihre Bedeutung gering geworden.

b) im Verhältnis zu Nachbarn, welche das Wasser zu anderen Zwecken nutzen.

Diese Nachbarn sind die Siedlungsgenossen, welche das Wasser für Haus und Stall benötigen sowie die Bauern, welche mit ihm ihre Wiesen bewässern.

Die Bewässerung war allgemein üblich. Auch Wasser, das sich dazu nicht gut eignete, wurde für sie benutzt. Für die Bewässerung bestanden Grabennetze, die inzwischen eingewachsen sind, aber noch vor 50 Jahren überall festgestellt werden konnten. Selbstverständlich konnten nicht alle Grundeigentümer zu gleicher Zeit wässern. Zwischen ihnen musste eine Kehrordnung festgelegt sein, die über alle 24 Stunden des Tages die Stunden bestimmte, während welchen jeder Berechtigte das Wasser seinen Grundstücken zuleiten durfte. Wenn gewässert wurde, fehlte den Triebwerken das Wasser, weshalb eine zeitliche Staffelung nötig war. Das Vorrecht hatten im allgemeinen die Triebwerke. Nach einer häufig vorkommenden Ordnung musste die Bewässerung auf die Nachtstunden verlegt werden sowie auf die Zeit vom Samstag abend (oder Vortag eines Festes) bis zum Montag morgen.¹⁵ Während 14 Tagen im Frühling und im Herbst musste das Wasser den Bauern zur Bewässerung überlassen werden. Für die Lombardei bestand diese Vorschrift schon 1216 im *Liber Consuetudinum Mediolani*.¹⁶

Die Einhaltung der Wässerungsordnung musste beaufsichtigt werden; dazu wurde ein Wässermeister bestellt. Ein solcher amtete z. B. in Thusis, wo zwei Bewässerungsgenossenschaften bestanden, welche Nolla-Wasser mit bestem Erfolg ihren Wiesen und Baumgärten zuleiteten. Darüber berichtete Pfarrer *Truog* 1806 im *Neuen Sammler*.¹⁷ Besonders stark ausgebildet waren diese Organisationen in den Dörfern des Vintschgaues. Der Bewässerungsgraben

¹⁴ Vgl. im Eidg. Wasserrechtsgesetz die Art. 32–37.

¹⁵ In der Lombardei hiess dieses Recht «diritto di Samboira» (Bognetti, G. P., *Acquedotto coattivo, utenza industriale e proprietà dell'alveo del canale. Parere legale*, Milano 1946, S. 43).

¹⁶ *Barni Gian Luigi*, *I molini nel Milanese fino a 1216*, *Arch. storico Lombardo* 1966; *Petrucci A.*, *Origini e primi sviluppi del molino di acqua*, *Acque, Bonifiche, Costruzioni* 29 (1969), S. 320 ff.

¹⁷ Siehe dazu das *Heimatbuch Thusis* (1973), S. 65.

heisst da *Wal* und der Wässermeister *Waler*.¹⁸ Das klassische Gebiet des Wasserrechts und insbesondere der Rechtsverhältnisse zwischen Müllern und Wässerungsberechtigten ist die Lombardei. Dieses Recht ist in dem berühmten Werk von G. D. Romagnosi, *Condotta delle acque*, dargestellt, das auf dem *Tractatus de aquaeductu* des Maria Franciscus Pecchius in 4 Bänden (Turin 1670–76) beruht, in dritter Auflage 1835/36 erschienen. Der preussische Minister des Innern, Baron von Rumohr, beauftragte Marcus Niebuhr mit der auszugsweisen Übersetzung des Werkes von Romagnosi, das ihm als Wegleitung zur Förderung des Landbaues durch Bewässerung wichtig erschien. Die Übersetzung ist 1840 in Halle erschienen.

c) Das Verhältnis des Müllers zu den Eigentümern der Ufer-Liegenschaften.

Der Müller musste für seinen Betrieb auch Grund und Boden ausserhalb des Mühlengrundstückes in Anspruch nehmen. Zur Zu- und Wegfahrt musste fremder Boden benutzt werden. Das Recht dazu wurde dem Müller mit der Mühlestatt und dem Wasserrecht verliehen. Aber die Bauern duldeten diese Belastung ihres Bodens nicht gerne. Über den Inhalt und Umfang des *Mühlenweges* kam es nicht selten zu Streitigkeiten.^{18a} Ein Sprichwort lautete zwar: «Wenn der Müller aus der Mühle tritt, so steht er auf der Allmend.» Das will wohl besagen, dass das nächste Umgelände der Mühle der gemeinen Nutzung offensteht.

Die Anstösser des Mühlenkanals müssen es dulden, dass der Müller den Kanal reinigt und das Material, das er ausräumt, am Ufer abwirft. Das ist das *Schaufelschlagsrecht*, das im Nachbarrecht oft genannt wird.

Es zeigt sich also, dass der Betrieb der Mühlen zur Ausbildung wasserrechtlicher Institute geführt hat, welche bis heute nicht jede Bedeutung verloren haben. Zur Anwendung dieses Rechtes sind sogar Spezialgerichte gebildet worden. Das berühmteste von ihnen ist das kaiserliche Wassergericht in der Wetterau (Gegend zwischen Frankfurt a. M. und Giessen). Es bestand aus einem Wasserhauptmann und vier hochwohlgeborenen Richtern, zu denen zwei Müller gehörten. Das Gericht amtete mit eindrucksvoller Feierlichkeit. Ihm unterstand die Gerichtsbarkeit in allen wasserbaulichen Streitigkeiten, namentlich solchen über die Verteilung des Wassers nach Massgabe der Eichung oder Verhaimung der Stauhöhe und der Abflussmenge aus den öffentlichen Gewässern. Auch die administrative wasserbaupolizeiliche Aufsicht stand

¹⁸ Peterka Otto, *Das Wasserrecht der Weistümer*, Prag 1905, S. 52 f; Stolz Otto, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg* (1949) S. 30 f.

^{18a} Zum Mühlenweg eingehend K. S. Bader, *Rechtsgeschichte des Dorfes III* (1973) S. 196, 219 f.

ihm zu. Es bestand bis zum Untergang des Römischen Reiches deutscher Nation. (*Zimmermann* Fr., Hofgerichtsrat, Geschichte des kaiserlichen Wassergerichts in der Wetterau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band VI (1867) S. 1 ff.)

III. Zusammenschluss der Müller zur ältesten Aktiengesellschaft

Ich habe vorn *Toulouse* als Zentrum der gewerblichen Müllerei am Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt. Die Untersuchung eines französischen Historikers hat zum Ergebnis geführt, dass die erste Aktiengesellschaft in Frankreich und Europa die Mühlengesellschaft zu Toulouse gewesen sei. Sie ist 1370 gegründet worden durch den Zusammenschluss der Eigentümer aller 43 grossen Mühlen. Jedem Beteiligten wurden die seinem Beitrag (Sacheinlage) entsprechenden frei veräusserlichen Kapitalanteile zugeschrieben. Ein Verwaltungsrat war das oberste Organ. Der Betrieb wurde von Direktoren geleitet. Als Hilfskräfte arbeiteten neben den Mühlenknechten fest angestellte Handwerker (Schmiede, Steinhauer, Zimmerleute, Maurer). (*Sicard* Germain, *Les Moulins de Toulouse au Moyen âge. Aux origines des sociétés anonymes*, Thèse Toulouse 1952). Wenn die rechtliche Konstruktion dieser Gesellschaft durch den Autor zutrifft, stehen wir hier vor einer sehr bedeutsamen rechtshistorischen Erscheinung.

IV. Eigenmühlen von Bauern und bäuerlichen Gemeinschaften

Die mittelalterlichen Quellen des Mühlenrechts gehören zum grössten Teil dem Hofrecht der Grundherrschaften und dem Stadtrecht an. Es hat aber immer ländliche Gebiete gegeben, auf denen neben den herrschaftlichen auch bäuerliche Eigenmühlen bestanden haben, deren Recht das Landrecht war. Ihre Rechtsverhältnisse waren aber selten schriftlich niedergelegt. In den Urkunden erscheinen sie namentlich als Pertinenzen von Liegenschaften in Kauf-, Tausch- und Schenkungsurkunden. Diese Mühlen gab es vor der Ausbreitung der Grundherrschaft im fränkischen Reich. Dafür ist vorn die *Lex Alamannorum* zitiert worden. Aber auch in der späteren Zeit des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte waren diese Mühlen überall da in grosser Zahl vorhanden, wo die Grundherrschaft sich räumlich oder inhaltlich nicht durchgesetzt hat oder beseitigt wurde wie in Uri schon im 14. Jahrhundert. In Graubünden bestehen herrschaftliche und bäuerliche Eigenmühlen nebeneinander. Aber die

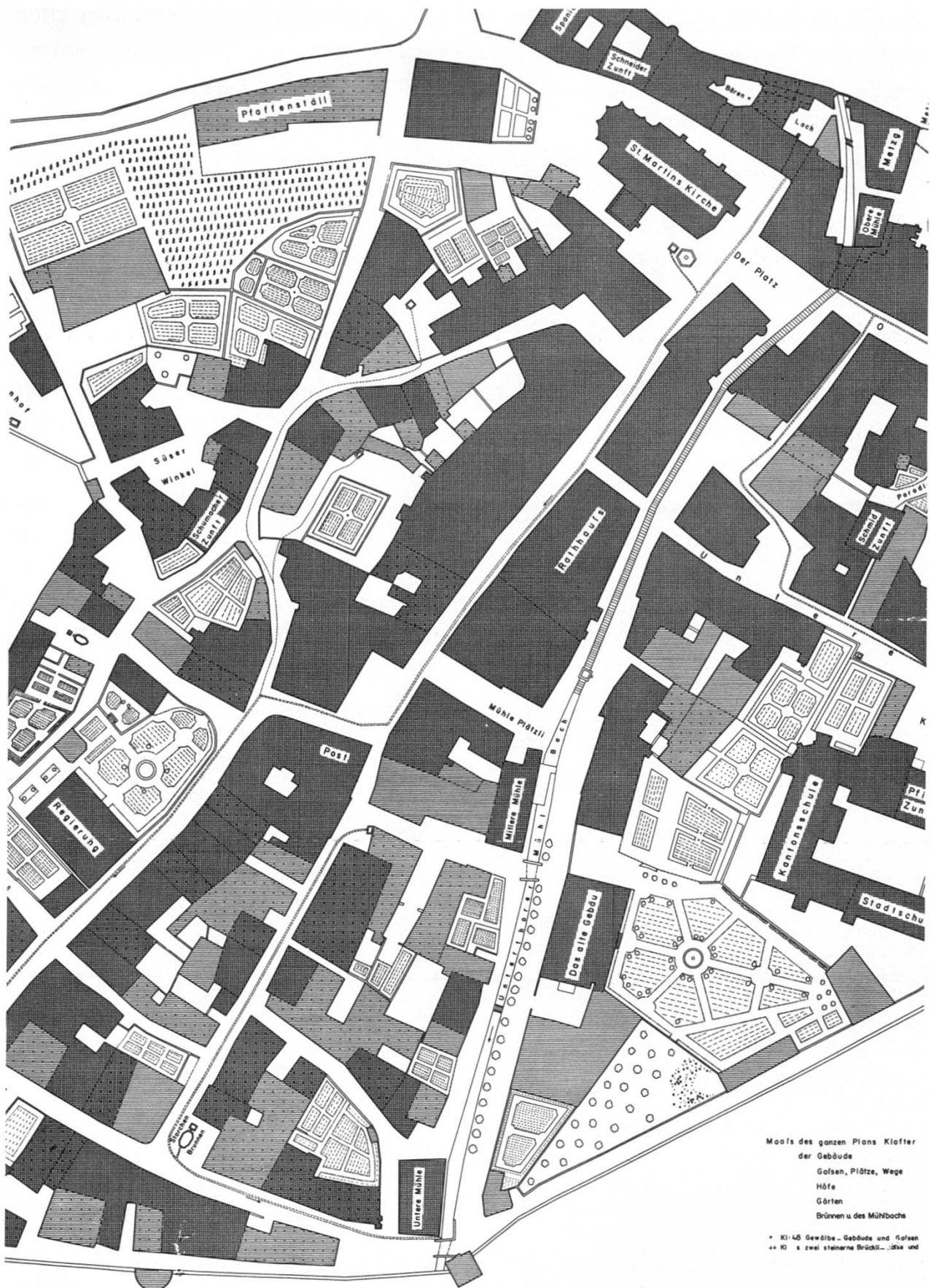
Bauernmühlen waren, wie in der Einleitung bemerkt wurde, sehr viel zahlreicher. Auch ausserhalb der eidgenössischen Länderdemokratien und zugewandten Orte gibt es Gebiete, in denen die Bauernmühlen überwiegen. So war im Tirol der Bauer häufig sein eigener Metzger, Müller und Bäcker. Namentlich gab es seit alters viele Hausmühlen, die auch als «Gmachmühlen» bezeichnet wurden. (*Stolz Otto*, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft im Tirol und Vorarlberg, 1949, S. 357 f. Die bündnerischen Verhältnisse habe ich dargestellt in meinem Vortrag «Mühlenrecht und Mühlenprozesse in Graubünden», Bündner Jahrbuch 1978, S. 14 ff.)

Der Müller Seine Stellung in der Gesellschaft, sein Ansehen im Volke

Die Müller, die uns hier und in den im Anhang angeführten Schriften begegnet sind, namentlich in Bern, Zürich, Chur und Basel wie in München und Toulouse, gehören dem Bürgerstand an. Lehensinhaber der Mühlen sind auch etwa Familien des Adels wie die Bubenberg in Bern und vielfach geistliche Stifte. In den Siedlungen der Deutschritter im Osten Deutschlands waren die Müller in der Regel die Dorfschulzen und Vertrauenspersonen der Ordenskomture.¹⁹ Viele Mühlen in der Stadt und auf dem Lande haben sich als Eigen- oder Lehensmühlen durch mehrere Generationen in der gleichen Familie vererbt. Diese Familien waren vielfach wohlhabend, manchmal reich. So muss es uns verwunderlich vorkommen, dass sie vielerorts in einem schlechten Rufe standen, auf dem Lande und auch in der Stadt. Auf dem Lande waren es das wohl nicht immer grundlose Misstrauen der Bauern und auch der Neid gegenüber dem Müller. Da galt der Müller als ein Mann, der sich auf unehrliche Weise seinen Vorteil zum Nachteil seiner Kunden verschaffte, indem er den Mahllohn, der in einem Anteil am Mehl bestand, durch Schlich und Trick über Gebühr erhöhte. Dieses Misstrauen und die Missgunst gegenüber allen Leuten, die ihr Geld anders verdienten als durch die Arbeit im Stall und auf den Feld und zu Vermögen kamen, war ein Grundzug bäuerlichen Denkens. Aus dieser Missgunst wurden die Müller vielfach als unehrliche Leute verschrien.

In manchen Städten, welche von einem das Gewerbe zur Fernhaltung jeglicher Konkurrenz überwachenden Zunftregiment beherrscht waren, wurde das Müllereigewerbe diffamiert. Die Müller wurden zu den unehrlichen Leuten

¹⁹ *Kisch Guido*, Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, II. Abhandlung. Das Mühlenrecht, 1973.



Grundriss der Stadt Chur von Peter Hemmi, 1823. – Foto Bauamt Chur.

gezählt, die nicht in die Zünfte aufgenommen werden konnten und von allen politischen Rechten der Bürger und von allen Ämtern ausgeschlossen waren. Die Müllerei wurde zu den unehrlichen, anrühigen Gewerben gezählt. Die Müller wurden den umherziehenden Spielleuten und den Kämpfern, die sich um Geld verdingten, den Schweineschneidern, Abdeckern, Schäfern und Leinewebern gleichgestellt. Diese Leute konnten nicht einmal vollwertige, eidesfähige Zeugen sein; die Ehe mit einer ehrenwerten Bürgerstochter war ihnen untersagt, und manchmal verweigerte man ihnen das ehrliche Begräbnis. Dass auch der Schäfer und der Leineweber der Unehre und Verachtung anheimfielen, ist uns so wenig verständlich wie die Diffamierung der Müller. Zur Erklärung wird etwa angeführt, dass der Schäfer dem Abdecker gleichgestellt worden sei, weil er umgestandene Tiere enthäute und, wenn er nicht deren Fleisch esse, sie verscharre. Vom Leineweber heisst es, er sei ursprünglich fremden Stammes gewesen (slawischer Herkunft), habe ein Wanderleben geführt und habe zu den mittelalterlichen Ketzern gehört.

Die schikanöseste Erschwerung der Aufnahme von Gesellen in die Zunft hat Otto v. *Gierke* in seinem *Genossenschaftsrecht*, Band I, S. 918 dargestellt: «Was aber am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken lässt, war die Art, wie man hierbei die alte, stolze Genossenschaftsehre . . . zugunsten interessierter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwand der Zunftlehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, dass man an der Ausschliessung unehelicher oder wendisch Geborener festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für «unehrlich» und «unrein». Man versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht bloss der Abdecker, sondern der Leineweber, Barbieri, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Turm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Backfeger, Schäfer, Musikanten usw. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloss nicht bloss Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebusst, sondern wegen der Schuld der Ehefrau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und liess Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu.

In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äusserlichen Verstössen, z. B. wenn jemand einen Hund oder eine Katze getötet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen, getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe getragen oder geleitet, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirekt dem

Heiratszwang zu Hilfe. Kurz, man liess kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sog. «Übersetzung» des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern.»

In der Reichsgesetzgebung wurden durch lange Zeit hindurch Versuche unternommen, diesem Unfug zu begegnen, ihn wenigstens einzuschränken mit den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. Aber erst der Reichsschluss von 1731 (Reichsabschiede IV, S. 379) konnte die unehrlichen Gewerbe auf das des Abdeckers und seiner Nachkommenschaft einschränken.²⁰

Die ausführlichsten Mühlenordnungen sind städtischen Ursprungs. Aber auch ländliche Rechtsquellen, wie Offnungen oder Weistümer der Grundherrschaften, enthalten Bestimmungen gegen jede Übervorteilung des Kunden durch den Müller.

Auch in Städten, in denen die Müller persönlich vollberechtigt und zunftgenössig waren, bestehen sehr eingehende Vorschriften gegen jede Ergatterung unrechtmässiger Vorteile durch die Müller. Namentlich das Einmessen des Korns und der Mahlprodukte wird genau geregelt. Die Messgefässe werden periodisch kontrolliert. Eine Massnahme, die dem Müller den Anlass nehmen soll, möglichst viel vom Mahlgut zurückzubehalten, um zur Fütterung und Mästung seiner Nutztiere, namentlich der Schweine, zu verwenden, sind Beschränkungen der Tierhaltung. Eine bernische Offnung ging so weit, dem Müller jede Viehhaltung zu untersagen. Nur eine Katze und einen Hahn sollte er halten dürfen, aber keine Hühner und keine Schweine. 1521 und 1601 wird dann eine beschränkte Viehhaltung gestattet. In den Münchner Stadtbüchern finden sich 1280 Schweine in grosser Zahl als Abgabe der Müller. Später wird die Haltung auf 4 Schweine und 15 Hühner beschränkt. Aber diese Verbote haben sich auf die Dauer nicht durchsetzen lassen. In bernischen Gebieten ist der «*Müllibarg*» die typische Zinsleistung der Müller gewesen und geblieben bis zur Umwandlung in einen Geldzins.

Was in den städtischen Mühlenordnungen mit nackten Zahlen fixiert wird, ist in älteren bäuerlichen Weistümern oder Offnungen in einer diesen Rechtsquellen eigenen Umständlichkeit und Einkleidung in eine sinnfällige und dem Gedächtnis einprägsame Handlung umschrieben. Eine solche Aussage gibt Jacob Grimm in seinen deutschen Rechtsaltertümern wieder (Band II, S. 461, Ottendorfer Weistum):

«Item wenn der Amtmann die Müli besechen will, soll er den lantknecht uf den markt schicken und von eines bauern wagen zween beste streng lösen und zusammen stricken, darnach noch einen knoten daran machen und so er die müli besechen will, ein Schöffen, zween oder drei, ohngefährlich zu sich neh-

men, in die müli gehen, den lantknecht heissen, dem müller zu sagen, die zargen (septem lapidis molaris) vom stein zu heben. Alsdann soll der lantknecht den besten strick noch mit einem knoten an den stein binden, also dass drei knoten am seil werden; darnach soll der müller die zargen wider über den stein setzen und die müli lassen angehen; lauft die zarge mit dem stein umher, so ist der müller nit buoßfällig, bleibt aber die zarge stehn und lauft der Stein um, do ist der müller buoßfällig.»

Diese Bestimmung kehrt in der einen oder anderen Form verschiedentlich wieder. Die Erklärung für dieses so hochoffizielle förmliche Procedere liegt darin, dass nach alter unantastbarer Gewohnheit das Zargenmehl, das zwischen Stein und Zarge (die Einfassung des Läufersteins aus Holz) zurückbleibende Mehl dem Müller als Teil seines Lohnes gehörte. Machte der Müller den Abstand zwischen Zarge und Läuferstein zu gross, blieb mehr Mehl in der Zarge liegen, und der Bauer kam zu kurz.

Ein anderer Missbrauch bestand darin, dass der Müller das Mehl und die Kleie abnahm und dem Bauer zumass, bevor alles Korn durchgemahlen war.

Die Unehrlichkeit der Müller ist auch eine unerschöpfliche Quelle der volkstümlichen Literatur. Dazu gehört auch das Schachzabelbuch des Konrad von Ammenhausen, eines Mönchs und Leutpriesters zu Stein am Rhein des 14. Jahrhunderts.^{20a} Daraus sei nur die folgende Anekdote wiedergegeben:

Der Müller betrügt ein Mädchen, das ihm Nüsse in die Ölmühle gebracht hat, indem er durch ein Hinterloch einen Teil des Öls in ein eigenes Gefäss abfliessen lässt. Das Mädchen bemerkt das und ruft:

«Der tievel schende din hinderloch!.»

Dieser Ausruf ist zur sprichwörtlichen Redewendung geworden. Ein häufig gebrauchtes Sprichwort lautet:

«Nur der Müller ist fromm, der Haar auf der Zunge und in der Hand (Handfläche) hat.»

Nach dem Schweizer Müllerlied, das bei Robert Keller steht²¹, haben die Müller die schönsten, aber auch die hoffärtigsten Frauen, deren Kleiderpracht sie sich von den Bauern bezahlen lassen, indem sie sich mit dem übersetzten Mahllohn ungebührlich bereichern.

Der Schluss des Liedes lautet dann:

«Und wenn me drei Seck in d'müllli schickt, so blibend zwei dahinde.»

²⁰ *Hübner R.*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930, S. 118 ff; *Stobbe Otto*, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, 3. Aufl. 1893, S. 399–420.

^{20a} Herausgegeben von Ferdinand *Vetter*, Frauenfeld 1887.

²¹ *Keller Robert*, a. a. O., S. 119. Daselbst zur Ehrenminderung der Müller S. 40, 41, 77, 78.

Und noch ein letzter Vers:
«Die Müller sind die ehrlichste lüt.
Us läre seck stähle si nüt.
Drum heisst me s' Bidermanne.»

In der Zeit des grossen deutschen Bauernkrieges richteten sich manche Bauernartikel auch gegen die Müller. In den Meraner Artikeln wird Klage geführt gegen die Handwerker, die alle zuviel Lohn verlangen, ganz besonders gegen die Müller, «darob vil klag ist»: «von guetem treidt wenig mel geben», dann gegen alle Zusammenschlüsse der Handwerker zu Innungen. Hierauf folgen die Klagen gegen die auswärtigen Beamten, besonders gegen Richter, die *doctores iuris* sind²². Das ist alles bäuerlicher stets gleichgebliebener Ansicht gemäss. Die Meraner Artikel hatten einen unverkennbaren Einfluss auf unsere Ilanzer Artikel von 1526. Aber die Bestimmungen gegen die Müller sind nicht übernommen worden, vermutlich weil bei uns die Bauern zum grösseren Teil ihr Getreide in der eigenen Mühle gemahlen haben.²³

Die Mühle und das Mahlen, die Verarbeitung des Getreides zum Mehl, dessen Reinigung vom Spelz und die Trennung von Mehl und Kleie (vorn S. 62) wurden häufig zum Symbol für die Reinigung des Menschen von Schuld und Sünde sowie für das Aufgehen und Veredeln geistig-religiösen Samens zum reinen und rechten Glauben. An einem romanischen Kapitell in der Kirche Ste. Madeleine in Vézelay (Burgund) findet sich eine Darstellung mit einem solchen Motiv, das sich im 15. Jahrhundert auch in Deutschland verbreitet. Der Prophet Jesaia schüttet den Weizen des Alten Bundes in ein Mahlwerk, dessen Mehl vom Apostel Paulus in einem Sack aufgefangen wird. Auch ein Fenster am Berner Münster zeigt um 1460 die «mystische Mühle».²⁴

Von der so allgemein bekannten und geübten Benutzung der Mühle und ihrer Ordnung wurden zahlreiche Sprichwörter und sprichwortähnliche Redewendungen gebildet, die sich bis zum heutigen Tag erhalten haben. Die Sammlungen von Rechtssprichwörtern enthalten viele von ihnen, so namentlich *Graf* und *Dietherr*, *Deutsche Rechtssprichwörter*, 2. Ausgabe 1869, früher schon *Eisenhart*, *Grundsätze des deutschen Rechts in Sprichwörtern*, 1779, 3. Ausgabe 1823.²⁵

²² Acta Tirolensia III, 1908, S. 55, hgg. von Hermann Wopfner.

²³ *Liver P.*, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 101 f.

²⁴ *Heinz-Mohr* Gerd, Lexikon der Symbole, S. 270.

²⁵ S. 91. «Die Müller haben das Unglück gehabt, in den Verdacht zu geraten, dass man ihnen nicht viel trauen dürfe, sondern sie als heimliche Diebe ansehen müsse. Viele Sprichwörter, so mit dem angeführten überein kommen, zeigen dies ebenfalls an.» Das angeführte Sprichwort ist dies: «Der Müller ist fromm, der Haare auf den Zähnen (auf der Zunge und in der Hand) hat.»

Die bekanntesten sind folgende:

1. «Das ist Wasser auf seine Mühle». Thomas Murners «Mühle von Schwyn-delßheim» (1515) zeigt einen Holzschnitt mit der Legende:

«Der Müller findt man wahrlich viel,
Die alle Wasser uff ir mühl
Richten, das es rusch dahere,
ob sunst niender kein tropffe wäre».

2. «Wer zuerst kommt, mahlt zuerst», niederdeutsch: «Die ok irst to der molen kumt, die sal erst malen.» Das ist der sprichwörtliche Ausdruck des Prioritätsprinzips überhaupt, das im öffentlichen und privaten Recht seine Bedeutung hat wie auch im täglichen Leben.²⁶

Werner *Danckert* hat in seinem 1963 bei Francke in Bern erschienenen Buch «Unehrlische Leute» den Versuch gemacht, die Stellung der unehrlichen Leute und Gewerbe auf sakrale Ursprünge magischer Art zurückzuführen, die er in germanischem vorchristlichem Brauchtum entdeckt haben will. Er geht davon aus, dass der Müller nicht nur den Ruf eines Betrügers gehabt habe, sondern dass die Mühle der Schauplatz von Teufels- und Räubergeschichten gewesen sei und auch der Ort sexueller Ausschweifungen. Die Tatsache, dass Müller und Leineweber nach manchen rechtlichen Vorschriften verpflichtet waren, verachtete Leistungen zu erbringen (die Müller hatten die Leiter des Galgens oder das Holz für den Block – Stock oder Block und Galgen gehören zusammen – zu liefern; die Leineweber das Loch für die Aufrichtung dieser Anlagen auf der Richtstätte zu graben), bringt der Verfasser in Zusammenhang mit frühgeschichtlichen Fruchtbarkeitsriten, mit der Abwehr von Geistern und Dämonen. Dahin vermag ich ihm nicht zu folgen. Schon die Feststellung, dass die meisten Müller angesehene Leute und die Mühlen sicher nicht durchwegs Häuser der Lustbarkeit und des Lasters gewesen sind, vor allem die innerhalb der Stadtmauern und der Dorfsiedlung nicht, spricht dagegen. Wenn ihnen und den Leinwebern verächtliche Arbeiten übertragen wurden, hatte das nicht in einer ursprünglichen Ehrlosigkeit seine Ursache, sondern war die Folge der gewerblich-zünftigen und der bäuerlichen Missgunst und Diffamierung. Die quellenmässigen Zeugnisse dafür sind, soweit ich sehe, späten Datums. Im frühen Mittelalter und in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts ist davon nichts zu finden.²⁷

²⁶ *Röhricht* Lutz, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Bd. II, S. 659 f. der 3. Auflage.

²⁷ Nach *Eisenhart*, a. a. O., S. 91 «ist es aber doch gewiss, dass schon zu Carls des Grossen Zeiten die Söhne von Müllern zu keinen geistlichen Würden und Ämtern kommen konnten». Eine solche Bestimmung ist mir nicht bekannt. Auch Eisenhart sieht in den verächtlichen Arbeiten auf der Richtstätte die den ehrlos gemachten Gewerben auferlegte Last.

Als man sich von Reichs wegen anschickte, diesem Unfug abzuhelpfen, machte man Front gegen die Zünfte und Zunftregierungen. Der Titel 38 § 1 der Reichspolizeiordnung von 1577 lautet folgendermassen:

«Dass die Leineweber, Balbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trommeter, Bader, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in Zünfften, Gaffeln, Aempten und Gilden keineswegs ausgeschlossen werden sollen».

Auch das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Verunehrung dieser Berufe auf die eigensüchtige gewerbliche Ausschliesslichkeit der Zünfte zurückzuführen ist.²⁸

Der Müller und die Mühle, die nicht selten abseits des Dorfes und des Stadtkerns, in der Tiefe des Fluss- oder Bachlaufes liegt, verborgen hinter Bäumen und Gesträuch, sind aber nicht nur Objekt der Missbilligung, sondern ein gar beliebter Gegenstand der volkstümlichen Idylle, der vielen gemütvollen Mühlenlieder, auch von Spottversen und Schauergeschichten. Die Mühle war eben nicht nur Ort geheiligten Friedens und Zufluchtsstätte verfolgter Menschen. Sie war auch der beliebte Treffpunkt der Dorfleute, nicht nur wenn sie ihr Korn brachten und das Mehl holten, sondern auch wenn sie sich etwa einen Seitensprung über den Dorfzaun erlaubten. Manchmal war in der Mühle auch eine Schenke, in die auch allerlei fahrendes Volk einkehrte. Die Ungebundenheit des Treibens in der Mühle, namentlich in der grossen gewerblichen Mühle mit zahlreichem Hausgesinde, Vieh- und Pferdehaltung, erweckte den Neid und Argwohn, aber auch die verschämte Lust der Dörfler.

Die hoffärtige Müllersfrau erweckt den Neid und vielleicht auch die Bewunderung der Bauern. Im Schweizer Müllerlied, das bei Robert *Keller* steht (S. 119), lautet eine Strophe so:

«Die Müller henn die schönste Wiber
Si tuon sich kleide in Sammet und Side,
Roti Röckli und engi Fältli
Drum muess sich jede Bauermann
An Müllers Frau entgelte».

Das heisst wohl: Die Hoffahrt der Müllerfrau geht auf Kosten des Bauern.

²⁸ So auch *Eisenhart* a. a. O. Auch in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts wird die Unehrllichkeit dieser Gewerbe im Zusammenhang mit dem entarteten Zunftwesen behandelt.

Und erst die schöne Müllerstochter! Sie wird besungen und begehrt, auch um ihrer Treulosigkeit beklagt.

«In einem kühlen Grunde
Da geht ein Mühlenrad,
Mein Liebste ist verschwunden,
Die dort gewohnt hat».

Doch die Poesie ist nur eine Blume am Rand des harten Grundes der Technik, Wirtschaft und des Rechts, den wir hier beackert haben.

Literaturnachtrag

In der kulturgeschichtlichen Behandlung der Mühle musste ich mich darauf beschränken, die wichtigsten Aspekte der kulturellen Bedeutung der Mühle in der Geschichte herauszustellen und durch Beispiele aus den Quellen und Darstellungen des Mühlenwesens schweizerischer und ausländischer Städte und Landschaften (Bern und Zürich, Toulouse und München, Graubünden, Vintschgau und Lombardei) zu veranschaulichen. Die Geschichte der einzelnen, auch nur der bedeutendsten Mühlen, auch nur für die Schweiz, wäre eine von einem Einzelnen nicht zu bewältigende Aufgabe. Die Zahl dieser Mühlen war ja immens und ihre Schicksale während Jahrhunderten waren überaus mannigfaltig.

Zum ländlichen Mühlewesen, namentlich dem mittel- und süddeutschen und schweizerischen, hat Karl Siegfried *Bader* (Zürich) im dritten Band seiner Rechts- geschichte des Dorfes (1973), von mir besprochen in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 110 (1974) S. 365 ff, vieles ausgeführt und S. 35 ff und 119 f reiche Literatur und Quellen verzeichnet. Daraus wurden hier, in der Anm. 18^a, die Ausführungen über den Mühlenweg zitiert und in der Geschichte der Mühlen Graubündens verschiedene von Bader namhaft gemachte Quellen herangezogen.

– Für *Graubünden* kann ich auf meine eben genannte Mühlengeschichte verweisen: Mühlenrecht und Mühlenprozesse in Graubünden, in der HAGG gehaltener Vortrag, veröffentlicht im Bündner Jahrbuch des Verlags Bischofberger AG, Chur, Jahrgang 1978, S. 14 ff.

Das vollständigste und einen ganzen Kanton umfassende Mühlenbuch ist wohl *Nater* Hans, Die alten Mühlen im Thurgau, Weinfelden 1971, mit vielen Illustrationen ausgestattet. Es ist hier, auf Seite 53, zusammen mit der grossen Abhandlung von *Wegelin* über die Veränderung der Erdoberfläche im Thurgau, mit wertvollen Angaben über die Mühlen und ihr Wasserrecht, angeführt.

Der mühlenreichste Kanton war und ist heute noch der Kanton Bern. Hier waren die Mühlen Kundenmühlen, die auf Grund obrigkeitlicher Gewerbe- und Wasserrechtsbewilligungen gebaut und betrieben wurden, soweit sie nicht ursprünglich kirchlichen Institutionen, besonders Klöstern, gehörten.

Ich nannte die Mühlen in der Stadt und ihre frühesten Lehensinhaber und führte als Eigentümlichkeit der Mühlen auf dem Lande die obrigkeitliche Gebietsabgrenzung an, mit der jedem Müller sein «*Kehr*» zugewiesen wurde, den er mit Pferd und Wagen befahren durfte. Diese «*Kehrordnung*» war oft Gegenstand von Streitigkeiten, mit denen sich die Obrigkeit zu befassen hatte. Am aufschlussreichsten und umfassendsten hat sich mit der Geschichte des Mühlenrechts der ausgezeichnete Rechtshistoriker Prof. Karl Geiser, der zuletzt als Vorsteher des bernischen Wasserwirtschaftsamtes wirkte, befasst. Ausser den vorn erwähnten Stadtmühlen werden von ihm zahlreiche bedeutende Mühlen auf dem Lande in ihrer rechtlichen Stellung und wirtschaftlichen Bedeutung auf Grund der Quellen behandelt. Namentlich werden da auch genaue Angaben über die Mühlenzinse sowie über das Mühleninventar (Mühlengeschirr) gemacht. Die beiden unserem Thema gewidmeten Abhandlungen Geisers sind:

Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke, Zeitschrift f. schweiz. Recht n. F. 30–32 (1911–1913),

Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 45 (1909).

Mühlen von besonderem geschichtlichen Interesse, die da hervortreten, sind die Mühlen an der Aare in Thun (Mannlehen), Fraubrunnen, Krauchtal (Thorberg-Urbar), Kirchberg, Alchenfluh, Landshut, Lenzburg, die Radwerke des Klosters Interlaken, dann auch die Bachmühle zu Niedermuhlenen (in der Nähe von Bern und Köniz), die dem Kloster Selz im Elsass gehört hatte und dann manchen Eigentumswechsel erfuhr.

Ausser Karl Geiser war es der Fürsprecher Fritz *Bühlmann*, der 1929 die Geschichte der Klostermühle Fraubrunnen und 1932 die der Mühle zu Landshut (1419 ging sie von den Ringoltingen an die Familie von Erlach über) veröffentlicht hat und darin auch «Das Mühlenmotiv in der deutschen Literatur, Bildkunst und Musik» mit einer reichen Wiedergabe von Gedichten, Liedern und Sprichwörtern behandelt hat.

Rudolf *Wälchli* hat 1976 die überaus interessante Geschichte der Mühle zu Kirchberg, mit welcher sich auch Karl Geiser befasst hatte, dargestellt.

Selbstverständlich liegt auch in anderen Kantonen reiches, zu einem kleinen Teil auch verarbeitetes Material zu Geschichte der Mühlen vor.

Aus Zürich habe ich nur die Mühlen in der Limmat am unteren Mühlesteig, der mit dem gedeckten Brücklein noch vor wenigen Jahrzehnten bestanden hat, erwähnt. Diese fünf Getreidemühlen und die Papiermühle erscheinen im Bilde auf dem schönen Murerschen Stadtplan von 1587, in Froschauers Druck von 1626. Dies ist nicht nur ein Plan, sondern die Ansicht der Stadt, als Prospectus bezeichnet. Den Ausschnitt mit dem unteren Mühlesteig zierte ein hochtönender lateinischer Lobspruch auf Zürich, der nur mit einer Konjektur von «omnia» in «omina» = Glückwunsch übersetzt werden kann, die ich Prof. P. Wiesmann, Chur, verdanke. Die Geschichte der Papiermühle ist eingehend dargestellt in der Gedenkschrift zum hundertjährigen Bestehen der Zürcher Papierfabrik an der Sihl 1838–1938 und in dem Band «Aus der Geschichte der Zürcher Papiermühle auf dem Werd 1471–1700», 1963 von der Papierfabrik an der Sihl herausgegeben. Aber nicht nur am unteren, sondern auch am oberen Mühlesteig (etwas unterhalb

der heutigen Rudolf Brun-Brücke) befanden sich sechs Mühlen in der Limmat, ebenso viele am ehemaligen Lauf der Sihl. Die vierte der Mühlen in der Limmat ging 1772 durch Kauf ins Eigentum der Bürger- und Ratsfamilie Wehrli über, die zu Stammheim seit langem Mühlen betrieben hatte. Anstelle dieser Mühle wurde 1913 eine Liegenschaft in Tiefenbrunnen erworben, auf der die noch heute bestehende Mühle gebaut wurde. Die Geschichte der Familie Wehrli und ihrer Mühlen hat Dr. Heinrich *Wehrli* in einem reich bebilderten Band dargestellt: *Die Wehrli-Mühle in Zürich*, 1977.

Mühlen als Bauwerke bestehen noch in grosser Zahl, manche von ihnen restauriert, aber anderen Zwecken dienstbar gemacht, einzelne als Radwerke wiederhergestellt, als Denkmäler einer wahrhaft reichen und bedeutenden Mühlengeschichte, in Graubünden zu Masein, Tamins, Ftan und Salouf. Nur ganz wenige Mühlen-Radwerke in der Schweiz werden noch als Kundenmühlen betrieben. Eine von ihnen, die besonders erwähnt zu werden verdient, ist die Mühle in Oberwil bei Büren. Von Mühlen im Aargau erzählt Max *Baumann* in seiner Schrift «Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau. Der Fluss als Existenzgrundlage ländlicher Bevölkerung». Juris-Druck 1977.